

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363, 12/3423 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Förderungsvoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Auch nach dem zweiten Jahrestag der deutschen Einheit bestehen weiterhin gravierende wirtschaftliche und gesellschaftliche Disparitäten zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Die Bundesregierung hat keinerlei zukunftsweisende Perspektive, sondern trägt durch ihre aufschiebende Deregulierungspolitik vielmehr zu einer Zementierung, ja sogar Verschärfung der ungleichen Lebensverhältnisse bei.
 2. Die Politik der Bundesregierung trägt nicht zur Aufhebung des Wirtschaftsgefälles zwischen den alten und den neuen Bundesländern bei. Aus dem ersten Jahr der deutschen Einheit vorliegende Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt dokumentieren dies: Bei einem Gesamtbruttoinlandsprodukt von 2 612,6 Mrd. DM beträgt das BIP der fünf ostdeutschen Flächenstaaten 163 Mrd. DM. Oder auf Länderebene bezogen: Während das BIP Nordrhein-Westfalens 664 Mrd. DM beträgt, liegt dasjenige des „Schlußlichts“ Mecklenburg-Vorpommern bei 21 Mrd. DM. Instrumente der Wirtschaftsförderung werden von der Bundesregierung nicht den Erfordernissen der neuen Bundesländer angepaßt, um derart alleinig den Kostenfaktor Arbeit als Investitionshemmnis erscheinen zu lassen.
 3. Als eine Folge der wirtschaftlichen Strukturprobleme kann die wesentlich höhere Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern angesehen werden. Die Aussagekraft der Arbeitslosenstatistiken ist äußerst eingeschränkt. Arbeitslosenquoten von 13,6 Prozent (Ost) bzw. 5,8 Prozent (West) sagen noch nichts aus über das Ausmaß der verdeckten Arbeitslosigkeit, insbe-

sondere den resignativen Rückzug und die massiv betriebene Verdrängung von Frauen, Schwerbehinderten, älteren Menschen, Ausländern und Ausländerinnen vom Arbeitsmarkt. Arbeitslosenraten von 21,7 Prozent (Arbeitsamtsbezirk Neubrandenburg) oder 20,8 Prozent [Altenburg (Th.)] sind immer noch als beschönigend anzusehen. Die Bundesregierung reagiert auf die Herausforderungen des Beitritts in gewohnt passiver Weise. Dem entspricht auch die Zustandsbeschreibung der Bundesregierung, wonach der „Rückzug von Personen aus dem Erwerbsleben von zunehmender Bedeutung“ „für die Beendigung von Arbeitslosigkeit“ ist. Soziale und gesellschaftliche Spannungen sind die Folge. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung, die zur Abfederung und Bekämpfung der sich hieraus ergebenden sozialen und gesellschaftlichen Spannungen beiträgt, ist nicht feststellbar.

4. Die Politik der Bundesregierung führt in den neuen Bundesländern zu ungekannten gesellschaftlichen und sozialen Umschichtungen. Die Erwerbstätigkeit von Frauen als Merkmal für emanzipatorische Politik wird dem patriarchalischen Weltbild geopfert. Die Verdrängung der Frauen vom Arbeitsmarkt und die Zuteilung der traditionellen Hausfrauenrolle steht dem historisch gewachsenen Bewußtsein und dem Selbstverständnis der Frauen entgegen. Derzeit wird eine Arbeitsmarktpolitik praktiziert, die den gewünschten Effekt sukzessive über die Hintertür erreichen soll. Die umfassende Politik von Dequalifizierung und Ausgrenzung führt zur Entmutigung der Frauen und wird somit zum Selbstläufer. In der Folge sinkt die Beschäftigtenquote der Frauen weiter und nähert sich dem westdeutschen Niveau immer mehr an. Das statistische „Problem“ des hohen Anteils von Frauen an den Arbeitslosen in den neuen Bundesländern (Anteil zur Zeit 64,7 Prozent) erledigt sich somit von selbst.
5. Die Bundesregierung betreibt aktiv die Ausgrenzung derjenigen Personen, die nicht dem traditionellen leistungsorientierten und vollzeitausgerichteten Arbeitskraftbegriff genügen. Arbeitsmarktpolitik ist einseitig an der fiktiven männlichen Erwerbsbiographie ausgerichtet. In diesem Sinne ist die bewußte Diskriminierung und Ausgrenzung von Frauen (z. B. bei der Verfügbarkeit auf dem sog. Arbeitsmarkt) gewollt und nicht zufällig.
6. Die Bundesregierung trägt durch ihre Arbeitsförderungs politik aktiv zur weiteren Diskriminierung und Ausgrenzung sog. Problemgruppen am Arbeitsmarkt bei. Änderungen der Arbeitsförderung, z. B. bei der Mehrfachförderung, gehen u. a. zu Lasten von Menschen mit Behinderung. Deutlich wird dies darüber hinaus daran, daß, obwohl die Quote der meldepflichtigen Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Ost- und Westteil der Bundesrepublik Deutschland nahezu gleich ist (4,5 bzw. 4,9 Prozent), die Quote an den arbeitslos gemeldeten Personen im Westteil bei 7 Prozent, die im Osten jedoch bei 2,7 Prozent liegt. Die Politik der Bundesregierung wird es somit gelingen, ausgerechnet hier zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse beizutragen, denn die beabsichtigten Veränderun-

gen des Arbeitsförderungsgesetzes und die Aushöhlung tariflicher Regelungen werden längerfristig gerade zur Ausgrenzung beitragen.

7. Der Bundesregierung geht es nicht um den Abbau von Bildungsdefiziten, sondern um die (kurzfristige) Haushaltssanierung. Gerade dies zementiert die Defizite, da Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbs von Schulabschlüssen weiter eingeschränkt werden. Zu einer Angleichung der Bildungsstruktur der alten und der neuen Bundesländer kann es so nicht kommen. Konzepte z. B. zum Umgang mit dem in der ehemaligen DDR möglichen Schulabschluß nach der achten Klasse werden nicht entwickelt.
8. Eine diskriminierende Politik der Bundesregierung ist ebenfalls gegenüber den nichtdeutschen Mitbürgern und Mitbürgerinnen feststellbar. Fortschritte wie der zunehmende Erwerb des Hauptschulabschlusses durch ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen (1989 immerhin 25,1 Prozent in den alten Bundesländern) werden zunehmend konterkariert. Wie es allerdings zu einem Abbau der überproportionalen Arbeitslosigkeit ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen (in den alten Bundesländern immerhin 14,4 Prozent der registrierten Arbeitslosen) kommen soll, läßt die Bundesregierung offen. Ein Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Ausländern um 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr wie in Nordrhein-Westfalen wird nicht thematisiert. Dem Anwachsen rassistischer Tendenzen auch auf dieser Ebene wird kein Konzept entgegengesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den Erhalt und die Erweiterung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und beruflichen Bildungsangeboten sicherzustellen, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Instrumente der Arbeitsförderung unverzichtbare arbeitsmarktpolitische Instrumente darstellen;
- Frauen die Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch verbindliche Quotierung entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist § 91 AFG diesbezüglich zu reformieren. Darüber hinaus sind speziell die sog. Berufsrückkehrerinnen zu berücksichtigen, die daher auch explizit in die Zielgruppendefinition des § 93 AFG aufzunehmen sind;
- Arbeitslosen den Schutz des Arbeits- und Tarifrechts in vollem Umfang zu garantieren;
- die Förderung nach § 40 b AFG zu sichern, da der Abbau von schwerwiegenden Bildungsdefiziten eine Grundvoraussetzung erfolgreicher Arbeitsmarktpolitik darstellt;
- die Förderung der Orientierungskurse nach § 41 a AFG beizubehalten. Diese Orientierungskurse repräsentieren im Hinblick auf Qualitätssicherung und Effektivität der beruflichen Weiterbildung einen unverzichtbaren Bestandteil der Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen;

- mehrstufige Bildungsmaßnahmen und Mehrfach-Förderungsprogramme beizubehalten und auszubauen, weil insbesondere eine wachsende Zahl von Langzeitarbeitslosen hierauf angewiesen ist;
- die Arbeitsvermittlung von sogenannten schwervermittelbaren Personen auch mit Einarbeitungszuschüssen nachhaltig zu fördern, was dem grundsätzlichen Ziel der Arbeitsförderung entspricht;
- die dauerhafte soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und keine Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation zuzulassen;
- durch Streichung des § 103 AFG sowie durch eine grundsätzliche Reform des § 168 AFG die Benachteiligung von Frauen durch das Arbeitsförderungsgesetz zu beseitigen. Die Verfügbarkeitsanforderungen sind nicht auf die spezifische Situation von Frauen zugeschnitten. Aus diesem Grund ist die anwartschaftsbegründende Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege unverzichtbar;
- die geplante Verschärfung der Sperrzeitenfolge zurückzuziehen. Die vorgesehene Änderung wird überwiegend zu Lasten der älteren Arbeitslosen gehen, die ohnehin bereits zu den sogenannten schwervermittelbaren Personen gehören;
- auch für geringfügig Beschäftigte arbeits- und sozialrechtlichen Schutz und damit eine langfristig eigenständige Existenzsicherung zu gewährleisten. Die bestehende Beitragsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 169 a AFG grenzt die wachsende Zahl von Teilzeitbeschäftigten unter 18 Wochenstunden aus dem relativen Schutz des Arbeitsförderungsgesetzes aus;
- das für die Betroffenen und ihre Familien entwürdigende Verfahren der Bedürftigkeitsprüfung im Bereich der Arbeitslosenhilfe (§§ 137, 138 AFG i. V. m. ArbeitslosenhilfeVO) grundsätzlich zu reformieren.

Bonn, den 13. Oktober 1992

Christina Schenk
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

1. Die geplante Reduzierung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kommt nach Expertenmeinung viel zu früh. Im Gegenteil – speziell für Ostdeutschland wird ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit prognostiziert.

So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, über das weitere Schicksal der ca. 500 000 Treuhandbeschäftigten noch nicht entschieden. Vor dem Frühjahr 1993 sind die Auswirkungen der laufenden Abwicklungen kaum realistisch einzuschätzen.

Aber auch in Westdeutschland wird, z. B. in der Automobilindustrie, für die nächste Zukunft mit weiteren Massenentlassungen gerechnet. Schließlich ist auf das wachsende „Problem“ der Kurzarbeit hinzuweisen. Durch die wirtschaftlichen Transformationsprozesse in Osteuropa haben viele gerade auf diesen Wirtschaftsraum ausgerichtete Firmen massive Auftragseinbrüche zu verzeichnen, auf die häufig mit Kurzarbeit reagiert wird. Es ist noch nicht absehbar, wie viele Arbeitsplätze langfristig allein in diesem Bereich wegfallen bzw. vernichtet werden.

Seit über 20 Jahren besteht Konsens dahin gehend, daß die Finanzierung von Arbeitslosigkeit über direkte Transferleistungen aber auch indirekte Kosten (z. B. fehlende Steuer- und Beitragseinnahmen) eine höhere volkswirtschaftliche Belastung darstellt, als die Aufwendungen für eine umfassende und aktive Arbeitsförderung. Mit ihrer Entscheidung, künftig wieder verstärkt Arbeitslosigkeit zu verwalten, schert die Regierungskoalition aus diesem Konsens aus.

Hinzu kommt, daß hier auch die sogenannten Sekundäreffekte der Arbeitslosigkeit, z. B. Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit und damit sinkende Integrationschancen, zu berücksichtigen sind. Häufig wird in diesem Zusammenhang der problematische Begriff „soziale Folgekosten“ der Arbeitslosigkeit verwendet, womit unter anderem auch die zunehmende Gewalt in den Familien gemeint ist, die sich in der Regel gegen Frauen und gegen Kinder richtet. Die sozialen Spannungen in unserer von Langzeitarbeitslosigkeit und wachsender Armut gekennzeichneten Gesellschaft nehmen nachweislich zu. Die Ängste der Betroffenen und der von Ausgrenzung Bedrohten lassen sich schließlich nicht allein in ökonomistisch reduzierte Kategorien fassen.

2. Frauen stellen bereits über 64 Prozent der Arbeitslosen. Ihr Anteil an den AB-Maßnahmen liegt jedoch deutlich unter 40 Prozent. Appelle und unverbindliche Soll-Vorschriften ändern an dieser unerträglichen Situation nichts. Daher müssen Frauen anhand verbindlicher Quotierung gefördert werden. Speziell die AB-Maßnahmen sind nachweislich geeignet, die Vermittlungsaussichten deutlich zu verbessern. Diese Möglichkeiten müssen Frauen uneingeschränkt offenstehen.
3. Die schleichende Erosion des Arbeits- und Tarifrechts durch den geplanten § 249 h AFG ist ein sehr weitreichender und schwerwiegender Eingriff.

In erster Linie sind hiervon die Arbeitslosen selbst betroffen. Die Armut insbesondere Langzeitarbeitsloser ist vielfach belegt. Durch den geplanten § 249 h AFG wird dieser Personenkreis in seiner eigenständigen Existenzsicherung noch weiter bedroht.

Durch die niedrige Bezahlung ist außerdem im Falle erneuter Arbeitslosigkeit die Spirale nach unten vorprogrammiert. Spätere Sozialleistungsansprüche fallen aufgrund des niedrigeren Entgelts entsprechend gering aus. Dies ist besonders

bedenklich im Hinblick auf die Rentenversicherung, da Altersarmut auch ohne derartige Verschärfungen zu einem Massenphänomen geworden ist.

Darüber hinaus wird die geplante Änderung des § 249 h AFG dazu führen, daß in vielen gesellschaftlich äußerst sinnvollen Einrichtungen, die bereits heute personell gravierend unterbesetzt sind, die Selbstausbeutung der AB-Beschäftigten zunehmen wird.

Schließlich sind die Konsequenzen einer Erosion des Arbeits- und Tarifrechts in diesem Bereich auch für den sog. ersten Arbeitsmarkt von großer Relevanz. Die schleichende Annullierung gewerkschaftlich erkämpfter Rechte ist hier Wegbereiter einer umfassenderen Individualisierung und Deregulierung.

4. Die überwiegend jugendlichen Betroffenen werden durch die von der Bundesregierung beabsichtigte ersatzlose Streichung des § 40 b AFG erheblich benachteiligt. Dies betrifft ihre unmittelbaren Vermittlungsaussichten am Arbeitsmarkt, insbesondere in der Konkurrenz um die ohnehin knappen Ausbildungsplätze. Dies gilt jedoch auch für die grundsätzlichen sozialen Partizipationsmöglichkeiten dieser Generation. Die Tatenlosigkeit der Bundesregierung entlarvt jugendpolitische Lippenbekenntnisse.

Auch hier versucht die Bundesregierung, Teile ihrer eigenen finanziellen Belastungen auf die Länder und letztlich die Kommunen abzuwälzen. Insbesondere die Kommunen sind jedoch völlig außerstande, hier wieder einmal die Auffangfunktion auszuüben.

Die konsequente Öffnung des Bildungswesens, die eine unverzichtbare Grundvoraussetzung des demokratischen Rechtsstaates repräsentiert, wird hier geradezu umgekehrt. Die Folgen einer Ausgrenzung von Jugendlichen mit schwerwiegenden Bildungsdefiziten aus der Gesellschaft sind für die Entwicklung des demokratischen Rechtsstaates überhaupt nicht absehbar.

5. Die Orientierungskurse nach § 41 a AFG bieten die Möglichkeit, beruflichen Neuorientierungen eine solide Entscheidungsbasis zu liefern. Sie sind für die Akzeptanz und damit den Erfolg von beruflicher Weiterbildung bzw. Umschulung von großer Bedeutung. Insbesondere Berufsrückkehrerinnen profitieren heute von dieser Möglichkeit. Im Sinne der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind die Maßnahmen nach § 41 a AFG daher unverzichtbar.
6. Die vorgesehene Änderung des § 42 Abs. 2 wird insbesondere dazu führen, daß mehrstufige Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können. Der künftige erhebliche Zeitverzug macht sinnvoll aufgebaute, komplexe Maßnahmen unmöglich. Diese sind jedoch, z. B. beim Erlernen von handwerklichen Fähigkeiten, von großem Nutzen.

Direkt aufeinander bezogene, abgestufte Maßnahmen bieten den Teilnehmern und Teilnehmerinnen besonders große

individuelle Erfolgchancen. So kann z. B. das Risiko des vorzeitigen Maßnahmeabbruchs minimiert werden, was im Interesse der Betroffenen, wie auch der Solidargemeinschaft ist. Mehrstufige Maßnahmen sind insbesondere zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen geeignet, die häufig mit durch die Arbeitslosigkeit verursachten Einbußen ihrer Arbeitsfähigkeit zu kämpfen haben. Solche Defizite können nur schrittweise abgebaut werden. Diese Chancen auszuschließen, heißt insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu zementieren.

7. Die geplanten Kürzungen beim Einarbeitungszuschuß werden vor allem die Gruppe der sogenannten schwervermittelbaren Personen weiter benachteiligen. Insbesondere Schwerbehinderte, ältere Beschäftigte oder Langzeitarbeitslose sind häufig auf diese Form der kurzfristigen Lohnsubventionierung angewiesen. Die beabsichtigten, pauschalen Kürzungen des Einarbeitungszuschusses verfestigen die dauerhafte Ausgrenzung dieses Personenkreises vom Arbeitsmarkt. Dies widerspricht den grundsätzlichen Zielen der Arbeitsförderung.
8. Die vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation sind sachfremd und ausschließlich finanzpolitisch motiviert. Sie werden zu großer Unsicherheit der ausführenden Arbeitsämter führen und letztlich zu Lasten der Menschen mit Behinderung gehen.

Die erweiterten Ermessensspielräume werden angesichts angespannter Haushaltslagen voraussichtlich zum Nachteil der Betroffenen genutzt. Nachdem der Bundesanstalt für Arbeit ihr Bundeszuschuß gestrichen wurde, wird hier der Versuch unternommen, zu Lasten der ohnehin Benachteiligten zu weiteren Einsparungen in Höhe von ca. 500 Mio. DM zu gelangen. Das Ziel der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung wird hier massiv in Frage gestellt.

9. Auch mit der geplanten Neufassung des § 103 AFG wird die grundsätzliche frauendiskriminierende Verfügbarkeitsanforderung nicht beseitigt. Dies betrifft insbesondere Frauen, die Kinder erziehen oder Angehörige im Haushalt zu versorgen haben. Sie haben noch immer große Schwierigkeiten, die ihnen zustehenden Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe geltend zu machen.

Das Arbeitsförderungsgesetz ist in seinem Leistungsrecht auf männliche Biographien ausgerichtet. Während Frauen z. B. den umständlichen Nachweis antreten müssen, daß ihre Kinderbetreuung gesichert ist, wird dies von Männern in der Regel nicht verlangt.

Die wachsende Knappheit staatlicher Kinderbetreuungsangebote und die gerade in Ostdeutschland erheblich steigenden Kosten für einen Kindergartenplatz führen dazu, daß Frauen, die unter vollkommen anderen gesellschaftlichen Vorzeichen ihre Familienplanung vorgenommen haben, auf eigene Erwerbstätigkeit häufig verzichten müssen. Auch auf diesem Weg wird die Verdrängung von Frauen vom Arbeitsmarkt, die in krasssem Widerspruch zu den noch immer ausgeprägten Berufsorientierungen der ostdeutschen Frauen steht, vollzogen.

Wenn diese Frauen später als Berufsrückkehrerinnen ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen wollen, müssen sie feststellen, daß dies nur äußerst schwierig zu realisieren ist. So haben Berufsrückkehrerinnen nach der sogenannten Familienphase in der Regel keine Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung, weswegen sie bei beruflicher Fortbildung und Umschulung benachteiligt sind.

Daher ist auch eine diesbezügliche umgehende Reform des § 168 AFG unumgänglich. Die anachronistische, auf rein männliche Biographien ausgerichtete Perspektive des Arbeitsförderungsgesetzes findet hier ihren nachhaltigsten Niederschlag. Die anwartschaftsbegründende Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege wäre ein erster Schritt zur Bekämpfung der Frauendiskriminierung im und durch das Arbeitsförderungsgesetz.

10. Die Ausweitung der Sperrzeitfolge geht insbesondere zu Lasten der älteren Arbeitslosen. Deren Leistungsansprüche werden künftig nicht nur ruhen, sondern sollen durch Anrechnung der Ruhezeit sogar gemindert werden. Gerade ältere Beschäftigte werden jedoch erfahrungsgemäß über Abfindungen aus den Betrieben abgeschoben. Ihre Abfindungen in der geplanten Weise auf das nun in der Bezugsdauer auch noch verkürzte Arbeitslosengeld anzurechnen, gefährdet die eigenständige Existenzsicherung dieses Personenkreises. Diese einseitige Belastung der älteren Beschäftigten zugunsten der Unternehmer und Unternehmerinnen sowie der Bundesanstalt für Arbeit steht in krassem Widerspruch zu dem Solidargedanken der sozialen Arbeitslosenversicherung.
11. In geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden überwiegend Frauen abgeschoben. Die bestehende Beitragsfreiheit begünstigt die Ausweitung dieser grundsätzlich sehr problematischen Arbeitsverhältnisse. Im Hinblick auf die eigenständige Existenzsicherung von Frauen aber auch im Hinblick auf ihre eigenständige Alterssicherung erweisen sich diese ungesicherten Arbeitsverhältnisse als äußerst nachteilig. Daher ist die Beitragspflicht für alle Beschäftigten einzuführen.
12. Die bestehende Bedürftigkeitsprüfung im Bereich der Arbeitslosenhilfe findet europaweit nicht ihresgleichen. Das überaus demütigende Prozedere hat auf die Betroffenen primär abschreckende Wirkung. Dies gilt vor allem im Hinblick auf soziale Beziehungen und die Partizipationschancen, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben. So besteht eine erhebliche Dunkelziffer nicht realisierter Ansprüche. Eine Tolerierung dieser Zustände darf gerade im Rahmen der Arbeitsförderung nicht in Frage kommen.

Allen voran ist die Berücksichtigung der Kinder von Antragstellern und Antragstellerinnen abzuschaffen, da hier ein Hauptmoment für die Nichtinanspruchnahme liegt. Des Weiteren sind Vermögensfreigrenzen für alle Menschen mit Behinderung gleich zu gestalten.

Hierbei ist auch auf die wachsende Rechtsunsicherheit der Betroffenen aufmerksam zu machen. Das unübersichtliche

Nebeneinander von unterschiedlichen Unterhaltsanforderungen (z. B. im Hinblick auf Selbstbehalte und Freibeträge oder den Kreis der unterhaltsverpflichteten Personen) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Sozialhilfe und schließlich in der Arbeitslosenhilfe ist für die potentiell Leistungsberechtigten kaum zu handhaben.

